

Merkblatt

Werkvertrag: Worauf Sie achten müssen

Die meisten Konsumenten und Konsumentinnen werden in Ihrem Leben schon ein Werkvertrag abgeschlossen haben. Dieses Merkblatt sagt Ihnen, inwiefern sich der Werkvertrag von einem normalen Kaufvertrag oder Auftrag unterscheidet und was dabei zu beachten ist.



Was macht ein Werkvertrag aus?

Beim Werkvertrag im Sinne des Obligationenrechts handelt es sich um einen der meistgebrauchten Vertragstypen. Der Hersteller wird verpflichtet einen bestimmten Erfolg (Werk) zu leisten. Der Besteller eines Werkes ist im Gegenzug zu einer Vergütung verpflichtet. Verschiedenste Berufsleute können Werkunternehmer sein. So zum Beispiel: Coiffeur, Bauunternehmen, Elektriker, Fotograf, etc.

Beispiele für einen Werkvertrag

- Esstisch nach Mass
- Bauplan eines Ingenieurs
- Reparatur der Waschmaschine
- Bau eines Wintergartens
- Haarschnitt beim Coiffeur

Tipps für den Abschluss eines Werkvertrages

- Klären Sie die Seriosität ihres Vertragspartners und wählen Sie Fachkräfte aus der Region.
- Es lohnt sich vielfach, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen. Dadurch können Streitigkeiten vielfach verhindert werden. Beachten Sie dabei Folgendes:
 - Zwar muss der Preis nicht zwingend im Voraus bestimmt sein. Gerade bei grösseren Werken lohnt es sich aber, einen [Kostenvoranschlag](#) einzuholen oder gar ein Kostendach zu vereinbaren.
 - Halten Sie die vereinbarten Leistungen des Werkherstellers im Vertrag schriftlich fest.
 - Die meisten Werkverträge können Sie durch Branchenverbände überprüfen lassen.
 - Akzeptieren Sie weder Ausschluss noch Reduktion Ihrer Mängelrechte.

Mängelrechte beim Werkvertrag

Bei einem Mangel sieht das Gesetz verschiedene Möglichkeiten für den Besteller vor:

- Nachbesserung/Reparatur: Grundsätzlich hat der Werkhersteller den Mangel kostenlos zu beheben. Setzen Sie dazu eine Frist und weisen Sie darauf hin, dass Sie den Gegenstand nach Fristablauf auf Kosten des Werkherstellers von einem Dritten reparieren lassen.
- Minderung: Wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt, können Sie anstatt der Reparatur eine Preisreduktion verlangen.



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

- Wandelung: Falls das Werk völlig unbrauchbar ist, kann der Vertrag rückwirkend aufgelöst werden. Bereits geleistete Zahlungen können Sie zurückfordern.

Ausnahme:

Bei Werken, die auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und nur mit erheblichen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller nur Nachbesserungsansprüche zu.

Was sollten Sie bei einem Werkmangel beachten?

- Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat der Besteller den Werkmangel zu beweisen.
- Mangelhaft ist ein Werk, wenn es nicht so ist, wie es sein soll. D.h., wenn es von der vertraglichen Vereinbarung abweicht oder es nicht dem entspricht, was der Besteller ohne weiteres erwarten durfte.
- Sofortige Mängelrüge: Der Besteller muss das abgelieferte Werk umgehend prüfen und Mängel müssen sogleich gemeldet werden. Auch verdeckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

- Am besten prüfen Sie das Werk sogleich zusammen mit dem Werkhersteller und erstellen ein Abnahme- bzw. Mängelprotokoll. Dieses sollte dann vom Werkhersteller unterschrieben werden.
- Wenn Sie die Prüfung oder die sofortige Meldung des Mangels unterlassen, gilt die Ware als genehmigt und Sie können später gegenüber dem Verkäufer keine Ansprüche mehr geltend machen.
- Beim Werkvertrag sind die Mängelrechte gemäss Art. 371 OR zeitlich begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt für bewegliche Werke 2 Jahre und für unbewegliche 5 Jahre. Bei gebrauchten Werken kann eine einjährige Frist vereinbart werden. Diese Fristen können vertraglich nicht gekürzt werden.
- Die Frist für allfällige weitere Mängelrügen beginnt neu zu laufen, wenn der Werkhersteller den Mangel anerkannt hat oder Sie gegen den Werkhersteller eine Betreuung eingeleitet haben.
- **Wichtig:** Diese gesetzlichen Regelungen gelten, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Vertragliche Vereinbarungen gehen dem Gesetz grundsätzlich vor.

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!